

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Orb

(Anmerkung: In dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung ist die I. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 23.06.2021 eingearbeitet.)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Bad Orb vom 25.08.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 23.06.2021 für den Friedhof am Molkenberg der Stadt Bad Orb folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung (FHO) der Stadt Bad Orb vom 25.08.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiv Eltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunter-

kunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 4 der FHO ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 130,00 €
Für jeden weiteren Tag 36,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen 20,00 €
Für jeden weiteren Tag 5,00 €
 - c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 50,00 €

- | | |
|---|---------|
| d) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung | 70,00 € |
| e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 38,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Benutzung, Beleuchtung, Reinigung, Heizung,
Nutzung der Orgel und / oder Stereoanlage | 187,00 € |
|--|----------|

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 380,00 € |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.100,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung je Urne:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 320,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte | 320,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 320,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
(in der Bestattungsgebühr ist der Erwerb des Nutzungsrechts in Höhe von 160,00 € enthalten.) | 480,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen in die Urnenkammer und Schließen folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| | 260,00 € |
|--|----------|
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der FHO wird ein Zuschlag berechnet
- | | |
|--|----------|
| | 300,00 € |
|--|----------|
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die keine besondere Grabstätte benötigt wird
- | | |
|--|---------|
| | 80,00 € |
|--|---------|

§ 7 Umbettungsgebühren

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind von Fachfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach Weisung der Friedhofsverwaltung auszuführen. Wenn durch die Umbettung an benachbarten Gräbern Schäden entstehen, hat der Antragsteller auch die Kosten für die Wiederherstellung der Schäden zu tragen. Jede Umbettung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig (siehe § 12 dieser GebO)

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren für den Zeitraum der Ruhefrist nach § 13 Abs. 4 FHO erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (20 Jahre) | 420,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (30 Jahre) | 1.230,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (20Jahre) 310,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Abs. 4 FHO und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Für eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (20 Jahre) | 440,00 € |
| b) Für eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (30 Jahre) | 1.600,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Erde und Wand) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben (20 Jahre) 410,00 €
- (3) Bei einer Wahlgrabstätte in der Urnenwand sind alle Türen aus einem einheitlichen Steinmaterial zu verwenden.

- | | |
|--|----------|
| Die Friedhofsverwaltung berechnet für eine Tür | 110,00 € |
|--|----------|
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der FHO) anlässlich einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Bei Wahlgrabstätten bis zum 5. Lebensjahr
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 22,00 € |
| b) Bei Wahlgrabstätten ab dem 5. Lebensjahr
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 54,00 € |
| c) Bei Urnenwahlgrabstätten (Erde und Wand)
Je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 21,00 € |
- (5) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der FHO) nach Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte erfolgt nur für den Zeitraum von jeweils drei Jahren. Für Verlängerungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Bei Wahlgrabstätten bis zum 5. Lebensjahr
je Grabstelle und 3-jährige Verlängerung | 66,00 € |
| b) Bei Wahlgrabstätten ab dem 5. Lebensjahr
je Grabstelle und 3-jährige Verlängerung | 186,00 € |
| c) Bei Urnenwahlgrabstätten (Erde und Wand)
je Grabstelle und 3-jährige Verlängerung | 138,00 € |
- (6) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 28 a FHO in einer pflegefreien Urnengemeinschaftsanlage wird je Grabstelle erhoben (20 Jahre) 1.450,00 €
- (7) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Urnengemeinschaftsanlage gemäß § 28 a FHO ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach (6) je Monat zu zahlen.
- (8) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Für Nutzungsrechte, die bis zum 28.02.2014 erworben wurden, werden die Nutzungsrechte und Benutzungsgebühren bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist nach den folgenden Absätzen 2 und 3 berechnet und in Rechnung gestellt.

- | | | |
|------|-----------------------------------|---------|
| (2) | Benutzungsgebühren pro Jahr | |
| | a) Erdgräber | 33,00 € |
| | b) Urnengräber | 16,00 € |
| | c) Kindergräber | 13,00 € |
|
 | | |
| (3) | Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| | a) Wahlgrab bis zum 5. Lebensjahr | 9,00 € |
| | b) Wahlgrab ab dem 5. Lebensjahr | 21,00 € |
| | c) Urnenwahlgrab – Erde | 5,00 € |
| | d) Urnenwahlgrab – Wand | 4,00 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Kommt der / Kommen die Nutzungsberechtigte/n nach Ablauf der Ruhefrist seiner / ihrer Beseitigungspflicht nach § 34 FHO nicht nach, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten (zzgl. evtl. Kosten für beauftragte Dritte) für die Grabräumung und Entsorgung in Rechnung gestellt.
Zusätzlich wird der Verwaltungsaufwand berechnet.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. | |
| | a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für Bestatter, Steinmetz- und Maurerarbeiten sowie die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 FHO) | |
| | 1) einmalig | 30,00 € |
| | 2) für die Dauer von 1 Jahr | 150,00 € |
| | 3) für die Dauer von 5 Jahren | 500,00 € |

- | | |
|--|----------|
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 FHO) | 70,00 € |
| c) Umschreibung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | 30,00 € |
| d) Zweitschrift einer Graburkunde | 30,00 € |
| e) Bescheinigung über eine vorhandene Grabstätte | 13,00 € |
| f) Aushang / Bekanntmachung | 25,00 € |
| g) Für das Ändern von Grabstellen (Ortstermin, Ausmessen, Ändern der elektronischen Bestandspläne) | 100,00 € |
| h) Sondergenehmigung zur Beisetzung (§ 3 Abs. 3 FHO)
(z.B: Umbettung von Außerhalb im Rahmen der Familienzusammenführung) | |
| einer Leiche | 250,00 € |
| einer Urne | 130,00 € |
| i) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 14 Abs. 2 Friedhofsordnung) | 80,00 € |
| j) Veranlassung der Grabräumung i.S. § 11 dieser GebO | 50,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.01.2014 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, 24. Juni 2021

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

Gez. Roland Weiß
Bürgermeister